



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und
Beschäftigung -

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 7. Februar 2017

Vorlagen-Nr. 17-F-03-0009

Familienpflegezeit

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 01.02.2017

Seit 1.1.2015 gelten im Bereich der Pflege andere gesetzliche Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Die Wiesbadener Regelung zur Familienpflegezeit aus dem Jahr 2012 ist damit obsolet.

Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit ist eine Lohnersatzleistung - das Pflegeunterstützungsgeld - vorgesehen. Der nahe Angehörige muss jedoch voraussichtlich die Voraussetzungen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des §§ 14 und 15 SGB XI erfüllen.

Beschäftigte haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen und können für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Der Rechtsanspruch gilt auch für die außerhäusliche Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe I.

Um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Auszeit genommen werden.

Außerdem können Angehörige bis zu 24 Monate lang ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, um die Menschen zu pflegen, die ihnen nahe stehen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,
dem Ausschuss zu berichten:

- Wie viele Personen (aufgesplittet nach männlich/weiblich) haben welche Leistungen in Anspruch genommen (10-Tage-Regelung, bis zu sechs Monate Ausstieg, bis zu 24 Monate Arbeitszeitreduzierung, dreimonatige Auszeit für die letzte Lebensphase)?

Beschluss Nr. 0011

Der Antrag ist durch Aussprache erledigt.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2017
in Vertretung

Hebenstreit
Vorsitzende

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .02.2017

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .02.2017

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister